

Antrag 83/II/2017**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, Teilhabe am Arbeitsmarkt, solidarisches Grundeinkommen**

1 für eine soziale Grundsicherung für Arbeitssuchende, für
 2 ein neues Sozialgesetzbuch II Passiv-Aktiv-Transfer auch
 3 in Berlin einführen. Wir fordern das Förderinstrument
 4 „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT) nachhaltig im System des Ar-
 5 beitslosengeldes II (ALG-II) auf Landesebene zu integrie-
 6 ren.

7 Zielstellung des Passiv-Aktiv-Transfers ist die langfristige
 8 Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt auf
 9 Basis tarifgebundener, sozialversicherungspflichtiger Ar-
 10 beitsverhältnisse zu fördern.

11

12

13 Begründung

14 Langfristig wollen wir mit diesem Instrument die fehlge-
 15 leitete und auf kurzfristige ökonomische Erfolge bedachte
 16 Logik der „Hartz“-Gesetze verlassen und ein Wohlfahrts-
 17 system etablieren, welches auf langfristige, passgenaue
 18 sowie nachhaltige Förderung individueller Problemlagen
 19 ausgerichtet ist.

20 Durch das PAT gefördert werden sollen alle Personen, die
 21 ALG-II beziehen. Teilnehmende Betriebe sollen sich über-
 22 wiegend im öffentlichen sowie im gemeinnützigen Be-
 23 reich verorten.

24

25 Beim PAT gilt es Menschen in Arbeit zu vermitteln. Als An-
 26 reiz für Arbeitgeber*innen an der Maßnahme teilzuneh-
 27 men, sollen diese dann diese die bisher bezogenen Trans-
 28 ferleistungen als Lohnersatz erhalten.

29

30 Ein PAT-Arbeitsverhältnis (PAT-A) kommt entweder durch
 31 Vermittlungsleistung des Jobcenters, Gesuche von Arbeit-
 32 geber*innen oder durch Eigeninitiative von ALG-II Bezie-
 33 her*innen zustande. Die Aufnahme eines PAT-A ist dabei
 34 immer freiwillig und kann bei Nicht-Aufnahme auch nicht
 35 vom Jobcenter sanktioniert werden. Insgesamt gilt, dass
 36 nur tarifgebundene sozialversicherungspflichtige Arbeits-
 37 stellen als förderfähig für das PAT-Programm in Betracht
 38 gezogen werden. Tarifverträge sogenannter „christlicher
 39 Gewerkschaften“ sind hiervon ausgeschlossen.

40

41 Bei Aufnahme des PAT-A fungiert der individuell zuste-
 42 hende Betrag für die Grundsicherung sowie für Unter-
 43 kunft und Heizung als Lohnersatzleistung und werden
 44 von der Arbeitgeber*in weiter ergänzt.

45

46 Kommt ein PAT-A zustande, werden Arbeitnehmer*innen
 47 und Arbeitgeber*innen durch adäquate Betreuungsleis-
 48 tungen von Seiten des Jobcenters unterstützt. Ziel der

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****für eine soziale Grundsicherung für Arbeitssuchende, für ein neues Sozialgesetzbuch II Passiv-Aktiv-Transfer auch in Berlin einführen**

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert, folgende Forderungen umzusetzen bzw. sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen:

Die in der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene vereinbarten Vorhaben

- Einführung eines sozialen Arbeitsmarktes für bis zu 150.000 Langzeitarbeitslose
- Bereitstellung von bundesweit zusätzlichen 4 Mrd. € für das Eingliederungsbudget im Sozialgesetzbuch II
- Bereitstellung weiterer zusätzlicher Mittel mit der Ermöglichung des Passiv-Aktiv-Transfers in den Ländern

sind mit einem Kurswechsel in der Arbeitspolitik und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu verbinden, insbesondere:

- Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt; „Gute Arbeit“ mit einer Entlohnung, mit der die Beschäftigten - in der Regel - nicht auf ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB II angewiesen sind,
- systematische Übergänge in eine neue Beschäftigung nach Verlust des Arbeitsplatzes, ohne einen sozialen Abstieg befürchten zu müssen,
- Umbau der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung und
- Solidarität mit langzeitarbeitslosen Erwerbspersonen; Ermutigung und neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt; keine Stigmatisierung als „Hartz IV-Empfänger“ und Gewährung eines Solidarischen Grundeinkommens.

Die Halbierung der Arbeitslosigkeit in den letzten 10 Jahren und der kontinuierliche Anstieg der Beschäftigung führen zu einem zunehmenden Fachkräftemangel bei gleichzeitig strukturell verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit. Es ist bisher nicht hinreichend gelungen, diesem Mismatch mit systematischen, niedrighschwellig und anschlussfähigen Qualifizierungskonzepten für Langzeitarbeitslose zu begegnen.

Diese Befunde erfordern neue und umfassendere Konzep-

49 Leistungen soll es sein, die Integration der Arbeitneh-
 50 mer*in in den Betrieb intensiv zu unterstützen und mittel-
 51 fristig zu sichern. Langfristig wird eine Übernahme in den
 52 Betrieb auch ohne Förderung des PAT angestrebt. Weiter
 53 haben die Arbeitnehmenden sowie Arbeitgebenden Zu-
 54 griff auf begleitende Fördermaßnahmen des SGB II (Coa-
 55 ching), welche eine nachhaltige Entwicklung des Arbeits-
 56 verhältnisses fördern sollen.

57
 58 Die Dauer der PAT-A ist nicht starr gebunden und soll nach
 59 individuellem Bedürfnis festgelegt werden. Während der
 60 Förderung ist von allen Beteiligten die Übernahme in ein
 61 ungeförderndes Arbeitsverhältnis anzustreben, welches
 62 es den Arbeitnehmer*innen ermöglicht, auf keine weite-
 63 ren Transferleistungen angewiesen zu sein.

64
 65 Der PAT stellt eine Möglichkeit dar, den eingeschlagenen
 66 Weg eines „Investment States“ nach Anthony Giddens zu
 67 verlassen. Nach der Doktrin des „Investment States“ gilt
 68 es, staatliche Ausgaben bzw. sozialstaatliche Leistungen
 69 nur insofern zu gewähren, als dass dadurch ein höherer
 70 ökonomischer Gewinn für den Staat zu erwarten ist. Mit
 71 dem PAT soll dieses Prinzip umgedreht werden. Denn es
 72 geht bei dem PAT nicht um eine Maximierung des staatli-
 73 chen Gewinns bei der Vergabe einer Maßnahme, sondern
 74 es wird sich an dieser Stelle konsequent die Bedürfnisse
 75 der Leistungsbezieher*innen orientiert. Zugleich besteht
 76 das Primat der Freiwilligkeit. Die Leistungsbezieher*innen
 77 sollen selbständig entscheiden können, an welcher Stel-
 78 le sie ihre Arbeit verrichten möchten. Denn es ist davon
 79 auszugehen, dass langfristige und nachhaltige Perspek-
 80 tiven eher aus freiwillig entstandenen und auf intrinsi-
 81 scher Motivation beruhenden Arbeitsverhältnissen her-
 82 vorgehen, als dass bei gezwungenen und allein extrinsi-
 83 schen Motivatoren der Fall ist.

84
 85 Der Erfolg des PAT ist darüber hinaus auch schon seit 2012
 86 in Baden-Württemberg bewiesen und hat sich nach einer
 87 Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesell-
 88 schaftspolitik (ISG) und des Instituts für Arbeitsmarkt-
 89 und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahr 2015 erfolgreich
 90 bewährt[2]. Nach der Studie liegen bei allen beteiligten
 91 Partnern (Jobcenter, Kommunen, Arbeitnehmer- und Ge-
 92 ber*innen) grundlegend positive Bewertungen vor. Das
 93 liegt neben einer Übernahmerate von ca. 40-50 Prozent[3]
 94 in ein ungeförderndes Anstellungsverhältnis auch an einer
 95 Steigerung der von den Arbeitnehmer*innen allgemein
 96 wahrgenommenen Steigerung der Lebenszufriedenheit.
 97 In diesem Sinne konnte festgestellt werden, dass durch
 98 den PAT die Arbeitnehmer*innen das Gefühl hatten, etwas
 99 sinnstiftendes in ihrem Leben zu verrichten, sich selbst
 100 durch die Tätigkeit auch wieder an eine Arbeitswoche mit
 101 40 Arbeitsstunden zu gewöhnen sowie hierdurch auch

te zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und eine
 Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäfti-
 gung.

Die bisher zu isoliert eingesetzten Förderungsinstru-
 mente, Beschäftigungsförderung, Qualifizierung und Coa-
 ching, müssen im Rahmen einer ganzheitlichen Einglieder-
 ungsstrategie systematisch miteinander verknüpft wer-
 den. An die Stelle vielfältiger, wiederkehrender Sonder-
 programme öffentlich geförderter Beschäftigung muss
 ein Rahmeninstrument treten, das genügend Spielräu-
 me ermöglicht, um auf die sehr heterogenen Bedarfe der
 Langzeitarbeitslosen angemessen reagieren zu können.

Für die sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, de-
 nen es auch nach einem längeren, systematischen Einglie-
 derungsprozess nicht gelingt, im regulären Arbeitsmarkt
 Fußzufassen, ist ein sozialer Arbeitsmarkt mit gesell-
 schaftlich nützlichen Beschäftigungsangeboten die bes-
 sere Alternative zum passiven Bezug des Arbeitslosengel-
 des II.

Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens des Bundes
 soll die Neuausrichtung der öffentlich geförderten Be-
 schäftigung mit einem Prozessmodell zur Bekämpfung
 der Langzeitarbeitslosigkeit umgesetzt werden, das sich
 an dem hierzu im Jahr 2015 gefassten Beschluss der
 Arbeits- und Sozialminister-konferenz orientiert und mit
 der Idee des „Solidarischen Grundeinkommens“ verbun-
 den wird. Das Prozessmodell enthält folgende Schritte
 und Rahmenbedingungen:

1. Qualitativ hochwertiges Profiling und Ausschöp-
 fung aller daraus abgeleiteten Möglichkeiten der
 Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt.
2. Für die danach als noch zu arbeitsmarktfernen einge-
 stufenen Arbeitslosen: Schaffung eines Übergangsar-
 beitsmarktes im Rahmen der öffentlich geförderten
 Beschäftigung, verbunden mit gezieltem Coaching,
 bedarfsweise sozialpsychologischer Betreuung und
 systematischer, niedrigschwelliger und anschluss-
 fähiger Qualifizierung auf der Grundlage des Kon-
 zepts der Ausbildungsbausteine die den gegenwär-
 tigen und perspektivischen Anforderungen des Ar-
 beitsmarktes entsprechen.
3. Die Beschäftigung auf dem Übergangsarbeits-
 markt ist freiwillig und soll vorrangig in privaten
 und öffentlichen Unternehmen mit Lohnkosten-
 zuschüssen des Bundes erfolgen, die mit Landesför-
 derungen ergänzt werden können. Damit wird eine
 ausgeprägte Nähe zum regulären Arbeitsmarkt
 erreicht und eine Abdrängung der geförderten
 Beschäftigung in Nischen verhindert.

102 weiter zu qualifizieren. Zusätzlich konnten auf Grund der
 103 Langfristigkeit und der psychosozialen Betreuung der PAT-
 104 Maßnahme oftmals auch persönliche Probleme bearbei-
 105 tet werden, welche vorher eine nachhaltige Integration
 106 hemmten.

107
 108 Der PAT ist somit auch wissenschaftlich evaluiert ein gro-
 109 ßer Erfolg und sollte daher auch in Berlin umgesetzt,
 110 um den Arbeitsmarkt im Allgemeinen und die individuell
 111 wahrgenommene Lebenszufriedenheit der Teilnehmen-
 112 den im Speziellen zu fördern. Aufgrund des sehr positivi-
 113 ven Ergebnisses, insbesondere bezogen auf die psychoso-
 114 ziale Perspektive, sollte Berlin an dieser Stelle auch einen
 115 Schritt weitergehen und den Förderkreis erweitern. Dem-
 116 nach sind nicht nur Personen, welche bereits seit 36 Mo-
 117 naten ALG-II beziehen zu berücksichtigen. Vielmehr sollte
 118 grundlegend allen Personen im ALG-II ermöglicht werden
 119 eine PAT-Maßnahme zu absolvieren.

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

4. An die Stelle der passiven Leistung des Arbeitslosengeldes II tritt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tariflicher bzw. ortsüblicher Vergütung - mindestens aber in Höhe des Mindestlohns. Diese mit Lohnkostenzuschüssen geförderte Vergütung entspricht einem „Solidarischen Grundeinkommen“ auf dem Übergangsarbeitsmarkt.
5. Die Integrationsfortschritte und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsempfänger/innen werden regelmäßig gemeinsam mit den Beschäftigten im Übergangsarbeitsmarkt ausgewertet. Die damit eröffneten neuen Chancen für einen Übergang in den regulären Arbeitsmarkt werden gemeinsam erörtert und genutzt. Lock-in-Effekte werden damit ausgeschlossen.
6. Gelingt es auch nach einer mehrjährigen Beschäftigung im Übergangsarbeitsmarkt - mit begleitendem Coaching und Qualifizierung - trotz aller Anstrengungen nicht, die Beschäftigungsfähigkeit hinreichend zu verbessern und für eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu nutzen, wird eine Teilhabe auf einem gemeinnützigen, sozialen Arbeitsmarkt ermöglicht, für die von den JobCentern mit Hilfe eines Passiv-Aktiv-Transfers ein „Solidarisches Grundeinkommen“ deutlich oberhalb der passiven Regelleistungen für eine Single-Bedarfsgemeinschaft gewährt wird. Mitnahme- und Substitutionseffekte sind wegen der anhaltenden Arbeitsmarktferne der Leistungsempfänger/innen von vornherein weitestgehend ausgeschlossen.

Die Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung stellt. Die Initiierung und Begleitung qualitativ hochwertiger, entwicklungsförderlicher Beschäftigungsmöglichkeiten erfordert in den JobCentern einen dieser Herausforderung angemessenen Betreuungsschlüssel. Ganzheitliche, mittelfristige Eingliederungsstrategien sind mit dem Prinzip der Jährlichkeit bei der Bewirtschaftung des Eingliederungsbudgets nicht vereinbar. Die Mittel sollen deshalb ins jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Ergänzend dazu sollen auch die Möglichkeiten der Aktivierung passiver Leistungen (Passiv-Aktiv-Transfer) genutzt werden können.

Der Landesparteitag spricht sich dafür aus, parallel zu dem hierfür erforderlichen Gesetzgebungsverfahren ein bundesweites Pilotprojekt unter Beteiligung Berliner Jobcenter zur Umsetzung eines solchen Prozessmodells

155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207

durchzuführen.

Den JobCentern werden für ihre Beteiligung an diesem Pilotprojekt die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

In einem längeren Eingliederungsprozess muss ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal in den JobCentern und den Langzeitarbeitslosen hergestellt und erhalten bleiben. Deshalb wird eine personelle Kontinuität des im Pilotprojekt eingesetzten Personals sichergestellt.

Begründung:

Trotz eines anhaltend dynamischen Arbeitsmarktes und einer insgesamt positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren Langzeitarbeitslose immer noch zu wenig vom Beschäftigungsaufbau. Auch wenn sich die Langzeitarbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 in Deutschland insgesamt mehr als halbiert hat, ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer bedrückend hoch.

Der weitere Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt daher eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik. Der Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahr 2015 mit dem unter Federführung des Landes Berlin entwickelten Positionspapier zu Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung wird mit der vom Regierenden Bürgermeister angestoßenen Debatte über ein solidarisches Grundeinkommen und den in der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene vereinbarten Initiativen verbunden.

Das übergeordnete Ziel ist dabei eine soziale Grundsicherung für Arbeitslose, die vorrangig auf eine systematische, ganzheitliche - und wenn erforderlich auf eine mittelfristige kontinuierliche - Strategie setzt, mit der eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt gelingt.

Dies erfordert in einem neuen SGB II

- eine Kombination öffentlich geförderter Beschäftigung mit einer Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und einem darauf bezogenen Coaching, (im Bedarfsfall verbunden mit sozialpsychologischer Begleitung) mit der regelmäßig Übergänge in den regulären Arbeitsmarkt ermöglicht werden (Übergangsarbeitsmarkt) und
- die Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes.

Die mit Lohnkostenzuschüssen geförderte Vergütung im Übergangsarbeitsmarkt und die Vergütung auf dem sozialen Arbeitsmarkt werden auch mit Hilfe der Aktivierung passiver Leistungen ermöglicht und entsprechen ei-

208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260

nem „Solidarischen Grundeinkommen“.

Langzeitarbeitslosigkeit umfasst eine sehr heterogene Zielgruppe, die durch unterschiedlichste Problemlagen charakterisiert sein kann.

Für die Förderung Langzeitarbeitsloser gibt es bis heute unter dem Begriff „öffentlich geförderte Beschäftigung“ keine hinreichende gesetzliche Grundlage und nur befristete Sonderprogramme auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage mit unterschiedlichen Zielen, Förderdauer und Fördervoraussetzungen. Restriktive Vorgaben erschweren die Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung:

Mit dem Erfordernis der Zusätzlichkeit wird der Erwerb von Kompetenzen, die zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung führen können, erschwert. Die Rahmenfrist von fünf Jahren, innerhalb derer arbeitsmarktfremde Arbeitslose nur maximal zwei Jahre gefördert werden dürfen, beendet Eingliederungsprozesse abrupt und ohne Sinn. Eine systematische Einbindung von Qualifizierung in Beschäftigungsmaßnahmen und eines gezielten Coaching findet nicht statt.

Die gesetzlichen Grundlagen bleiben unzureichend. Insgesamt ging das Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung in den letzten Jahren zurück.

Die als Prozessmodell aufgebaute Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung rekuriert nicht auf einzelne Instrumente, sondern beschreibt einen übergreifenden systemischen Zusammenhang während aller Bemühungen zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt.

Das Prozessmodell lässt je nach individuellen Voraussetzungen der Arbeitslosen bzw. entsprechend den bisher bereits im Einzelfall erfolgten Förderungen und dem Stand des Profiling den Einstieg bzw. die Unterstützung in den jeweiligen Phasen zu.

1. Wie für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente gilt auch für die öffentlich geförderte Beschäftigung, dass ein qualitativ hochwertiges Profiling vorausgehen muss. Im Rahmen dieses Profiling wird geklärt, ob andere integrationswirksame Instrumente geeigneter sind, die auf absehbare Zeit in Beschäftigung führen. In einem mehrmonatigen Prozess wird zunächst intensiv darauf hingewirkt, eine Arbeitsmarktintegration mit den Regelinstrumenten wie Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüssen, Qualifizierung zu erreichen. Der Personalschlüssel für das Profiling muss auskömmlich sein und bedarfsgerecht finanziert werden. Diese Aktivierungsphase

261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313

sollte flexibel hinsichtlich der eingesetzten Instrumente und der Dauer sein. Die Erfahrung zeigt, dass Arbeitslose, die zunächst als eher arbeitsmarktfremd eingeschätzt worden waren, durchaus nicht so arbeitsmarktfremd sein müssen und durchaus realistische Eingliederungschancen haben können.

2. Für diejenigen Arbeitslosen, bei denen sich nach dem Profiling bzw. der Aktivierungsphase ergeben hat, dass sie nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wird eine öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne eines „Übergangs-arbeitsmarktes“ vorrangig in privaten und öffentlichen Unternehmen organisiert. Ziel ist die schrittweise Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Dabei geht es auch um das Erreichen von Integrationsfortschritten. Damit wird eine ausgeprägte Nähe zum regulären Arbeitsmarkt erreicht und eine Abdrängung der geförderten Beschäftigung in Nischen verhindert.

3. Dieser Typus der öffentlich geförderten Beschäftigung verbindet Beschäftigungsmaßnahmen systematisch mit einem qualitativ hochwertigen Coaching. Das Coaching umfasst eine an der individuellen Problemlage orientierte intensive Begleitung und Unterstützung. Dies zielt auch auf die Einbeziehung kommunaler Eingliederungsleistungen und ermöglicht eine systematische, niedrigschwellige und anschlussfähige Qualifizierung auch auf der Grundlage des Konzepts der Ausbildungsbausteine. Mit diesem Konzept kann eine schrittweise Verbesserung des Qualifikationsniveaus erreicht werden.

4. Je nachdem, wie die Integrationsfortschritte bei der Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit ausfallen, wird in einem in der Regel mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum regelmäßig eine Bewertung von Integrationsfortschritten vorgenommen und daraufhin erneut vereinbart, ob und wie eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden kann. Lock-in-Effekte werden damit von vornherein ausgeschlossen.

5. Rahmenbedingungen der Förderung im „Übergangsarbeitsmarkt“ sind:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, damit eine vollständige (für Single-Bedarfsgemeinschaften) oder zumindest eine teilweise Loslösung aus dem SGB II-Bezug erreicht wird,
- „Solidarisches Grundeinkommen“ als tarifvertragliche bzw. ortsübliche Entlohnung mindestens in Höhe des Mindestlohns, die mit Lohnkostenzuschüssen gefördert werden,
- Einrichtung der Beschäftigungsverhältnisse vorran-

314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363

gig in privaten und öffentlichen Unternehmen; Orientierung am Konsens der regionalen Akteure sofern die Beschäftigung in sozialen Betrieben oder Beschäftigungsgesellschaften erfolgt.

6. Für die Arbeitslosen, die einer sehr langfristigen Stabilisierung bedürfen oder denen auch in einem mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum die Arbeitsmarktintegration nicht gelingt, wird ist ein „Sozialer Arbeitsmarkt“ im Sinne einer „Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ entwickelt, der diesen Personen eine Gelegenheit gibt, sich in die Gesellschaft einzubringen.

- Den Teilnehmern*innen wird von den JobCentern mit Hilfe eines Passiv-Aktiv-Transfers ein „Solidarisches Grundeinkommen“ deutlich oberhalb der passiven Leistungen einer Single-Bedarfsgemeinschaft gewährt.
- Die Beschäftigungsmöglichkeiten für die soziale Teilhabe können in der Regel nicht von privaten und öffentlichen Unternehmen angeboten werden und müssen deshalb überwiegend in sozialen Betrieben und Beschäftigungsgesellschaften eingerichtet werden.
- Die Einrichtung dieser Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt im Konsens der regionalen Akteure. Mitnahme- und Substitutionseffekte werden deshalb und wegen der anhaltenden Arbeitsmarktferne der Leistungsempfänger*innen von vornherein weitestgehend ausgeschlossen.
- Coaching, sozialpsychologische Begleitung, Verknüpfung mit kommunalen Eingliederungsleistungen und Qualifizierung werden auch im Rahmen der „Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ angeboten. Aus den Förderangeboten der sozialen Teilhabe muss der Weg in Richtung Arbeitsmarktintegration über den Übergangsarbeitsmarkt oder andere Förderinstrumente offen bleiben.

Eine Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung in Form des Übergangsarbeitsmarktes braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungs-budget zur Verfügung stellt - mit der Möglichkeit, nicht verausgabte Mittel in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen zu können.

Für eine erfolgversprechende Ausgestaltung des sozialversicherungspflichtigen Übergangsarbeitsmarktes ist die Aktivierung passiver Leistungen (Passiv-Aktiv-Transfer) eine notwendige Voraussetzung.